

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Ausgabedatum: 14.10.2024 Überarbeitungsdatum: 30.08.2024 Ersetzt Version vom: 24.10.2023 Version: 1.2

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname : Ejector Lube

UFI : VQKY-X83N-E00Q-J3S9

Produktcode : BDS002406AE Zerstäuber : Aerosol

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Schmiermittel

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

CRC Industries Europe B.V. Touwslagerstraat 1 9240 Zele Belgium

T +32(0)52/45.60.11, F +32(0)52/45.00.34 hse@crcind.com, www.crcind.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +32(0)52/45.60.11

Office hours: 9-17h CET

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Aerosol, Kategorie 1 H222;H229

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Extrem entzündbares Aerosol.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



GHS02

Signalwort (CLP) : Gefahr

Gefahrenhinweise (CLP) : H222 - Extrem entzündbares Aerosol.

H229 - Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Sicherheitshinweise (CLP) : P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen

Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P211 - Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. P251 - Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

P410+P412 - Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C

aussetzen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe ≥ 0,1%, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Propan (Treibgas (Aerosol)) Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE)	CAS-Nr.: 74-98-6 EG-Nr.: 200-827-9 EG Index-Nr.: 601-003-00-5 REACH-Nr.: 01-2119486944- 21	25 – 50	Flam. Gas 1, H220 Press. Gas (Liq.), H280
Isobutan (Treibgas (Aerosol)) Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE)	CAS-Nr.: 75-28-5 EG-Nr.: 200-857-2 EG Index-Nr.: 601-004-00-0 REACH-Nr.: 01-2119485395- 27	25 – 50	Flam. Gas 1, H220 Press. Gas (Liq.), H280
Butan (Treibgas (Aerosol)) Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE)	CAS-Nr.: 106-97-8 EG-Nr.: 203-448-7 EG Index-Nr.: 601-004-00-0 REACH-Nr.: 01-2119474691- 32	25 – 50	Flam. Gas 1, H220 Press. Gas (Liq.), H280
Anilin, N-Phenyl-, Reaktionsprodukte mit 2,4,4- Trimethylpenten	CAS-Nr.: 68411-46-1 EG-Nr.: 270-128-1 REACH-Nr.: 01-2119491299- 23	< 1	Repr. 2, H361f Aquatic Chronic 3, H412

Produkt unterliegt CLP Artikel 1.1.3.7. Die Offenlegungsregeln der Komponenten werden in diesem Fall geändert.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Suchen Sie bei

Anzeichen/Symptomen einen Arzt auf.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Haut mit viel Wasser abwaschen. Bei auftretender Reizung, Arzt aufsuchen. Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen. Bei auftretender Reizung, Arzt aufsuchen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Allgemeine Unterstützungsmaßnahmen und symptomatische Behandlung sind angezeigt. Betroffene Person unter Beobachtung halten. Symptome können verzögert auftreten.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Extrem entzündbares Aerosol.

Explosionsgefahr : Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Im Brandfall können sich gesundheitsschädliche Gase entwickeln.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Behälter aus dem Feuerbereich bewegen, wenn es ohne persönliches Risiko durchgeführt

werden kann. Gewöhnliche Brandbekämpfungsmaßnahmen einsetzen; dabei Gefahren

durch andere beteiligte Materialien berücksichtigen.

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-

unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Während der Entsorgung geeignete Schutzkleidung und -ausrüstung tragen.

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Kein offenes Feuer, keine Funken und nicht rauchen.

Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben:

siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

Schutzausrüstung".

Notfallmaßnahmen : Unbeteiligte Personen evakuieren. Umgebung belüften.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Verhindern Sie, dass auslaufende oder abfließende Flüssigkeiten in Abflüsse, Abwasserkanäle oder Wasserläufe gelangen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Das Produkt mechanisch aufnehmen. Bauen Sie um größere Verschüttungen einen Damm

und bedecken Sie sie für die spätere sichere Entsorgung mit nassem Sand oder Erde. Nach dem Entfernen des Produkts den Bereich mit Wasser spülen. Geringere Mengen mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen. Oberflächen gründlich reinigen, um

Kontaminationsrückstände zu entfernen.

Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Entsorgung verunreinigter Materialien: siehe Abschnitt 13: "Hinweise zur Entsorgung".

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Persönliche Schutzausrüstung tragen. Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. Längeren Kontakt vermeiden. Beim Umgang gute Arbeitshygiene und Sicherheitsmaßnahmen einhalten.

Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer

die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Behälter verschlossen halten, wenn

dieser nicht in Gebrauch ist.

30.08.2024 (Überarbeitungsdatum) DE - de 3/12

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Deutschland

Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 2B - Aerosolpackungen und Feuerzeuge

Zusammenlagerungstabelle

LGK 1	LGK 2A	LGK 2B	LGK 3	LGK 4.1A
LGK 4.1B	LGK 4.2	LGK 4.3	LGK 5.1A	LGK 5.1B
LGK 5.1C	LGK 5.2	LGK 6.1A	LGK 6.1B	LGK 6.1C
LGK 6.1D	LGK 6.2	LGK 7	LGK 8A	LGK 8B
LGK 10	LGK 11	LGK 12	LGK 13	LGK 10-13

Zusammenlagerung nicht erlaubt für : LGK 1, LGK 4.1A, LGK 4.1B, LGK 4.2, LGK 4.3, LGK 5.1A, LGK 5.1B, LGK 5.2, LGK 6.2,

LGK 7

Zusammenlagerung eingeschränkt erlaubt für

: LGK 2A, LGK 5.1C : LGK 2B, LGK 3, LGK 6.1A, LGK 6.1B, LGK 6.1C, LGK 6.1D, LGK 8A, LGK 8B, LGK 10, Zusammenlagerung erlaubt für

LGK 11, LGK 12, LGK 13, LGK 10-13

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Propan (74-98-6)			
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)			
Lokale Bezeichnung	Propan		
AGW (OEL TWA)	1800 mg/m³		
	1000 ppm		
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	4(II)		
Anmerkung	DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)		
Rechtlicher Bezug	TRGS900		
Isobutan (75-28-5)			
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbe	itsplatz (TRGS 900)		
Lokale Bezeichnung	Isobutan		
AGW (OEL TWA)	2400 mg/m³		
	1000 ppm		
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	4(II)		
Anmerkung	DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)		
Rechtlicher Bezug	TRGS900		
Butan (106-97-8)			
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)			
Lokale Bezeichnung	Butan		
AGW (OEL TWA)	2400 mg/m³		
	1000 ppm		
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	4(II)		

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Butan (106-97-8)	
Anmerkung	DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)
Rechtlicher Bezug	TRGS900

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Gute allgemeine Lüftung. Lüftungsgrad muss an die Bedingungen angepasst werden. Gegebenenfalls Prozesskammern, örtliche Abluftsysteme oder andere bauliche Maßnahmen zur Kontrolle der Konzentrationen in der Luft einsetzen, um diese unterhalb der empfohlenen Belastungsgrenzen zu halten. Wenn keine Expositionsgrenzen festgesetzt wurden, die Konzentrationen in der Luft auf einem akzeptierbaren Niveau halten.

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):





Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Augenschutz gemäß EN 166 tragen. Schutzbrille mit Seitenschutz.

Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

Handschutz:

Tragen Sie Handschuhe, die nach der EN 374-Norm getestet wurden. Die Durchbruchzeit der Handschuhe sollte länger als die Gesamtdauer des Produkteinsatzes sein. Ist der Produkteinsatz länger als die Durchbruchzeit, sollten die Handschuhe nach entsprechender Einsatzzeit getauscht werden. Es werden Nitrilhandschuhe empfohlen.

Atemschutz

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Zugelassenes Atemschutzgerät für organische Dämpfe. Filtertyp: A

Thermische Gefahren

Schutz gegen thermische Gefahren:

Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung zu erwarten. Geeignete Hitzeschutzkleidung tragen, falls nötig.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Die Emissionen von der Lüftung oder der Prozessausrüstung sollten überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie die Umweltschutzbestimmungen einhalten.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssig
Farbe : Farblos.

Aussehen : Flüssigkeit in Spraydose mit Propan/Butan als Treibmittel.

Geruch : Charakteristisch.
Geruchsschwelle : Nicht verfügbar
Schmelzpunkt : Nicht anwendbar
Gefrierpunkt : Nicht verfügbar
Siedepunkt : Nicht verfügbar

Entzündbarkeit : Extrem entzündbares Aerosol.

Explosive Eigenschaften : Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Untere Explosionsgrenze : Nicht verfügbar

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Obere Explosionsgrenze : Nicht verfügbar

Flammpunkt : > 200 °C Offener Becher

Zündtemperatur

Zersetzungstemperatur

PH-Wert

Viskosität, kinematisch

Viskosität, dynamisch

Löslichkeit

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)

Dampfdruck

S Nicht verfügbar

Nicht verfügbar

Nicht verfügbar

Nicht verfügbar

Dampfdruck bei 50°C : Nicht verfügbar
Dichte : 0,83 g/cm³ bei 20°C
Relative Dichte : 0,83 bei 20°C
Relative Dampfdichte bei 20°C : Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften : Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

% entzündbare Bestandteile : 75 – 100 %

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt : 464 g/l

Zusätzliche Hinweise : Für Spraydose Daten for das Produkt ohne Treibmitte.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Kontakt mit heißen Oberflächen vermeiden. Wärme. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden. Kohlenstoffoxide (CO, CO2).

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral): Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)Akute Toxizität (Dermal): Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)Akute Toxizität (inhalativ): Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Anilin, N-Phenyl-, Reaktionsprodukte mit 2,4,4-Trimethylpenten (68411-46-1)		
LD50 (oral, Ratte)	> 5000 mg/kg Körpergewicht	
LD50 (dermal, Ratte)	> 2000 mg/kg Körpergewicht	

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Anilin, N-Phenyl-, Reaktionsprodukte mit 2,4,4-Trimethylpenten (68411-46-1)

gerials (LEV) 2017-Verorating (LEV) 1007/2000 enisonicisment fractungsverorating (LEV) 2020/070				
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) pH-Wert: Nicht anwendbar			
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) pH-Wert: Nicht anwendbar			
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)			
Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)			
Karzinogenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)			
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)			
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)			
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)			
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)			
Ejector Lube				
Zerstäuber	Aerosol			

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Viskosität, kinematisch

Viskosität, kinematisch

Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können : Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein	: Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige

Schäden in der Umwelt.

38,554 mm²/s

352,7 mm²/s

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Anilin, N-Phenyl-, Reaktionsprodukte mit 2,4,4-Trimethylpenten (68411-46-1)		
LC50 - Fisch [1] > 100 mg/l		
EC50 72h - Alge [1]	> 100 mg/l	
ErC50 Algen	600 mg/l	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Ejector Lube	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht festgelegt. Es sind keine Daten zur Abbaubarkeit dieses Produkts verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Ejector Lube			
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) Nicht anwendbar			
Anilin, N-Phenyl-, Reaktionsprodukte mit 2,4,4-Trimethylpenten (68411-46-1)			
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	7,05		

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Ejector Lube

Ergebnisse der PBT-Beurteilung Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe ≥ 0,1%, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Schädliche Wirkungen auf die Umwelt aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften

: Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise Treibhauspotenzial (GWP) : Keine weiteren Auswirkungen bekannt

: 2.40 (Fluorierte Treibhausgase - (EG) Nr. 2024/573)

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung Europäisches Abfallverzeichnis (LoW, EC 2000/532)

- : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.
- : Gemäß europäischem Abfallkatalog (EAK) sind Abfallschlüsselnummern nicht produktsondern anwendungsbezogen. Die Abfallschlüsselnummer soll vom Verwender aufgrund des Verwendungszwecks des Produkts festgelegt werden

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

Gernais ADIX / IIVIDG / IATA /	ADIN / INID			
ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer oder	ID-Nummer			
UN 1950	UN 1950	UN 1950	UN 1950	UN 1950
14.2. Ordnungsgemäße	UN-Versandbezeichnung			
DRUCKGASPACKUNGEN	DRUCKGASPACKUNGEN	Aerosols, flammable	DRUCKGASPACKUNGEN	DRUCKGASPACKUNGEN
Eintragung in das Beförde	rungspapier			
UN 1950 DRUCKGASPACKUNGEN, 2.1, (D)	UN 1950 DRUCKGASPACKUNGEN, 2.1	UN 1950 Aerosols, flammable, 2.1	UN 1950 DRUCKGASPACKUNGEN, 2.1	UN 1950 DRUCKGASPACKUNGEN 2.1
14.3. Transportgefahren	nklassen			
2.1	2.1	2.1	2.1	2.1
2	2	2	2	2
14.4. Verpackungsgrupp	ре			
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.5. Umweltgefahren				
Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein Meeresschadstoff: Nein EmS-Nr. (Brand): F-D EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung): S-U	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein
Keine zusätzlichen Informat	O,			

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : 5F

Sondervorschriften (ADR) : 190, 327, 344, 625

Begrenzte Mengen (ADR) : 1L Freigestellte Mengen (ADR) : E0

Verpackungsanweisungen (ADR) : P207, LP200 Sondervorschriften für die Verpackung (ADR) : PP87, RR6, L2

Sondervorschriften für die Zusammenpackung : MP9

(ADR)

Beförderungskategorie (ADR) : 2 Sondervorschriften für die Beförderung - : V14

Versandstücke (ADR)

Sondervorschriften für die Beförderung - Be- und

Entladung, Handhabung (ADR)

ndhabung (ADR)

Sondervorschriften für die Beförderung- Betrieb

(ADR)

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : D

Seeschiffstransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 63, 190, 277, 327, 344, 381, 959

: CV9, CV12

: S2

Begrenzte Mengen (IMDG) : SP277
Freigestellte Mengen (IMDG) : E0
Verpackungsanweisungen (IMDG) : P207, LP200
Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG) : PP87, L2
Staukategorie (IMDG) : Keine
Stauung und Handhabung (IMDG) : SW1, SW22
Trennung (IMDG) : SG69

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E0
PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y203
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 30kgG
PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 203
PCA Max. Nettomenge (IATA) : 75kg
CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 203
CAO Max. Nettomenge (IATA) : 150kg

Sondervorschriften (IATA) : A145, A167, A802

ERG-Code (IATA) : 10L

Binnenschiffstransport

Klassifizierungscode (ADN) : 5F

Sondervorschriften (ADN) : 190, 327, 344, 625

 Begrenzte Mengen (ADN)
 : 1 L

 Freigestellte Mengen (ADN)
 : E0

 Ausrüstung erforderlich (ADN)
 : PP, EX, A

 Lüftung (ADN)
 : VE01, VE04

Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) : 1

Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : 5F

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sonderbestimmung (RID) : 190, 327, 344, 625

Begrenzte Mengen (RID) : 1L Freigestellte Mengen (RID) : E0

Verpackungsanweisungen (RID) : P207, LP200 Sondervorschriften für die Verpackung (RID) : PP87, RR6, L2

Sondervorschriften für die Zusammenpackung : MP9

(RID)

Beförderungskategorie (RID) : 2
Besondere Beförderungsbestimmungen - : W14

Versandstücke (RID)

Besondere Bestimmungen für die Beförderung - : CW9, CW12

Be-, Entladen und Handhabung (RID)

Expressgut (RID) : CE2 Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 23

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

Dual-Use-Verordnung (428/2009)

Enthält keine Stoffe, die der VERORDNUNG DES RATES (EG) Nr. 428/2009 vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle von Ausfuhr, Verbringung, Vermittlung und Durchfuhr von Dual-Use-Artikeln unterliegen.

VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt : 464 g/l

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

Nationale Vorschriften

Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.

Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK nwg, Nicht wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)

- : Gelistet in der 12. BlmSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Anhang I) unter: 1 2 3 1
 - Mengenschwellen für Betriebsbereiche nach § 1 Abs. 1
 - Satz 1 :150000 kg - Satz 2 :500000 kg

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße Schätzwert der akuten Toxizität BKF Biokonzentrationsfaktor BLV Biologischer Grenzwert BOD Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB) COD Chemischer Sauerstoffbedarf (GSB) DMEL Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung DNEL Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung EG-Nr. Europäische Gemeinschaft Nummer ECSO Mittlere effektive Konzentration EN Europäische Norm LARC Internationale Agentur für Krebsforschung MARC Internationale Agentur für Krebsforschung MATA Verband für den internationalen Lufttransport MDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport LCSO Für 50% einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LDSO Für 50% einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtber schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtber aus en den den den den den den den den den	Abkürzungen und Akronyme:		
Schätzwert der akuten Toxizität BKF Biokonzentrationsfaktor BILV Biologischer Grenzwert BOD Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB) COD Chemischer Sauerstoffbedarf (GSB) DMEL Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung DNEL Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung EG-Nr. Europäische Gemeinschaft Nummer ECSO Mittlere effektive Konzentration EIN Europäische Norm ARC Internationale Agentur für Krebsforschung MATA Verband für den internationalen Lufttransport MIDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport LCSO Für 50% einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LOSO Für 50% einer Prüfpopulation tödliche Consis (mediane letale Dosis) LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtbere schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtbere schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtbere Schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtbere Schädlicher Wirkung AGW Arbeitsplatzgrenzwert PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeforderung gefährlicher Güter SDB Sicherheitsdatenblatt	ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen	
BILV Biokonzentrationsfaktor BILV Biologischer Grenzwert BOD Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB) COD Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) DMEL Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung DNEL Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung DNEL Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung EG-Nr. Europäische Gemeinschaft Nummer ECSO Mittlere effektive Konzentration EN Europäische Norm ARC Internationale Agentur für Krebsforschung ATA Verband für den internationalen Lufttransport IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport LC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbare schädliche Wirkung NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachte schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachte schädliche Wirkung AGW Arbeitsplatzgrenzwert PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter SDB Sicherheitsdatenblatt	ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	
Biologischer Grenzwert BioD Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB) CCD Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) DMEL Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung DNEL Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung EG-Nr. Europäische Gemeinschaft Nummer EC50 Mittlere effektive Konzentration EN Europäische Norm ARC Internationale Agentur für Krebsforschung ATA Verband für den internationalen Lufttransport IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport LC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Mirkung NOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtele schädliche Wirkung NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Septian und Entwicklung AGW Arbeitsplatzgrenzwert PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter Stobe Sicherheitsdatenblatt	ATE	Schätzwert der akuten Toxizität	
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB) CCOD Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) DMEL Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung DNEL Abgeleitete Expositionshöhe nit minimaler Beeinträchtigung DNEL Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung EG-Nr. Europäische Gemeinschaft Nummer EC50 Mittlere effektive Konzentration EIN Europäische Norm IARC Internationale Agentur für Krebsforschung IATA Verband für den internationalen Luftransport IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport LC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädlicher Wirkung NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOCC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung DECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung AGW Arbeitsplatzgrenzwert PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter SDB Sicherheitsdatenblatt	BKF	Biokonzentrationsfaktor	
COD Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) DMEL Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung DNEL Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung EG-Nr. Europäische Gemeinschaft Nummer EC50 Mittlere effektive Konzentration EN Europäische Norm IARC Internationale Agentur für Krebsforschung IATA Verband für den internationalen Lufttransport IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport LC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbare schädlicher Wirkung NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung AGW Arbeitsplatzgrenzwert PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter SDB Sicherheitsdatenblatt	BLV	Biologischer Grenzwert	
DMEL Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung DNEL Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung EG-Nr. Europäische Gemeinschaft Nummer EC50 Mittlere effektive Konzentration EN Europäische Norm IARC Internationale Agentur für Krebsforschung IATA Verband für den internationalen Lufttransport IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport LC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung AGW Arbeitsplatzgrenzwert PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter SDB Sicherheitsdatenblatt	BOD	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	
DNEL Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung EG-Nr: Europäische Gemeinschaft Nummer EC50 Mittlere effektive Konzentration EN Europäische Norm Internationale Agentur für Krebsforschung IATA Verband für den internationalen Lufttransport IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport LC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtee schädliche Wirkung AGW Arbeitsplatzgrenzwert PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter SDB Sicherheitsdatenblatt	COD	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	
EG-Nr. Europäische Gemeinschaft Nummer EC50 Mittlere effektive Konzentration EN Europäische Norm IARC Internationale Agentur für Krebsforschung IATA Verband für den internationalen Lufttransport IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport IC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration ILD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) ILOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung AGW Arbeitsplatzgrenzwert PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter SDB Sicherheitsdatenblatt	DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung	
EC50 Mittlere effektive Konzentration EN Europäische Norm IARC Internationale Agentur für Krebsforschung IATA Verband für den internationalen Lufttransport IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport LC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung AGW Arbeitsplatzgrenzwert PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter	DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung	
EN Europäische Norm IARC Internationale Agentur für Krebsforschung IATA Verband für den internationalen Lufttransport IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport LC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung AGW Arbeitsplatzgrenzwert PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter SDB Sicherheitsdatenblatt	EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer	
Internationale Agentur für Krebsforschung IATA Verband für den internationalen Lufttransport IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport LC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung AGW Arbeitsplatzgrenzwert PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter SDB Sicherheitsdatenblatt	EC50	Mittlere effektive Konzentration	
Verband für den internationalen Lufttransport IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport LC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung AGW Arbeitsplatzgrenzwert PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter SDB Sicherheitsdatenblatt	EN	Europäische Norm	
Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport LC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung AGW Arbeitsplatzgrenzwert PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter	IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung	
Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration ED50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) EDAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung AGW Arbeitsplatzgrenzwert PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter SDB Sicherheitsdatenblatt	IATA	Verband für den internationalen Lufttransport	
Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung AGW Arbeitsplatzgrenzwert PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter SDB Sicherheitsdatenblatt	IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport	
NOAEC Konzentration ohne beobachtbarer schädlicher Wirkung NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung AGW Arbeitsplatzgrenzwert PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter SDB Sicherheitsdatenblatt	LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration	
NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung AGW Arbeitsplatzgrenzwert PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter SDB Sicherheitsdatenblatt	LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)	
NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung AGW Arbeitsplatzgrenzwert PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter SDB Sicherheitsdatenblatt	LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung	
NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung AGW Arbeitsplatzgrenzwert PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter SDB Sicherheitsdatenblatt	NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung	
OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung AGW Arbeitsplatzgrenzwert PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter SDB Sicherheitsdatenblatt	NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung	
AGW Arbeitsplatzgrenzwert PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter SDB Sicherheitsdatenblatt	NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung	
PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter SDB Sicherheitsdatenblatt	OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter SDB Sicherheitsdatenblatt	AGW	Arbeitsplatzgrenzwert	
RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter SDB Sicherheitsdatenblatt	PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff	
SDB Sicherheitsdatenblatt	PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration	
	RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter	
STP Kläranlage	SDB	Sicherheitsdatenblatt	
	STP	Kläranlage	
ThSB Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)	ThSB	Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)	
TLM Median Toleranzgrenze	TLM	Median Toleranzgrenze	
VOC Flüchtige organische Verbindungen	VOC	Flüchtige organische Verbindungen	

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Abkürzungen und Akronyme:		
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer	
N.A.G.	Nicht Anderweitig Genannt	
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar	
ED	Endokriner Disruptor	

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:		
Aerosol 1	Aerosol, Kategorie 1	
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3	
Flam. Gas 1	Entzündbare Gase, Kategorie 1	
H220	Extrem entzündbares Gas.	
H222	Extrem entzündbares Aerosol.	
H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.	
H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.	
H361f	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.	
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	
Press. Gas (Liq.)	Gase unter Druck: Verflüssigtes Gas	
Repr. 2	Reproduktionstoxizität, Kategorie 2	

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden. Dieses Datenblatt darf ohne schriftliche Genehmigung von CRC nur vollständig und in vorliegender Form kopiert oder weitergegeben werden. Die Produkte unterliegen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP), der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (jeweils in der geänderten und ersetzten Fassung) und anderen geltenden Rechtsvorschriften. Es liegt in der Verantwortung des Importeurs oder nachgeschalteten Anwenders, die Konformität des von ihm importierten Produkts sicherzustellen. Die Vorlage eines SDB in der/den Amtssprache(n) eines Landes ist keine Garantie für die Einhaltung der in diesem Land geltenden Vorschriften.